

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Wiesbaden: Paul Albert Deimel neuer bvdm-Geschäftsführer



Dr. Paul Albert Deimel

Der Jurist und Betriebswirt **Dr. Paul Albert Deimel** (48) wird zum 1. November 2010 die Hauptgeschäftsführung des **Bundesverbandes Druck und Medien e.V. (bvdm)** übernehmen. Er folgt auf **Rechtsanwalt Thomas Mayer**, der den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband mit Sitz in Wiesbaden Ende Oktober verlassen wird.

Dr. Deimel war mehrere Jahre lang Vorstandsvorsitzender der Volksbank Helmstedt eG und hat für

das Bankgewerbe der Volks- und Raiffeisenbanken als Rechtsanwalt an zentralen Tarifabschlüssen mitgewirkt. Er war zudem als Mitarbeiter eines Staatssekretärs im Bundeswirtschaftsministerium tätig und verfügt über umfangreiche Erfahrungen im nationalen und internationalen Wirtschaftsrecht.

Rolf Schwarz, Präsident des Bundesverbandes sagte: „Wir sind sehr froh, dass mit Dr. Deimel ein erfahrener Wirtschafts- und Finanzexperte die Führung unseres Spitzenverbandes der Druck- und Medienindustrie übernimmt. Er kennt die Belange des Mittelstands, ist in der Bundespolitik versiert und zugleich mit internationalen wirtschaftlichen Fragestellungen vertraut. Als neuer Hauptgeschäftsführer wird er so die bevorstehende Neustrukturierung der Branche und die politische Lobbyarbeit für die Belange der Druck- und Medienindustrie weiter vorantreiben.“ (al)

OLG Koblenz: Anwalt darf 500 Euro Stundenlohn berechnen

Ein Rechtsanwalt darf einem Mandanten Stundensätze von bis zu 500 Euro berechnen. Das geht aus einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung des **Oberlandesgerichts Koblenz** hervor.

Das Gericht bestätigte damit die Honorarklage einer Anwaltskanzlei gegen eine frühere Mandantin. Diese hielt den berechneten Stundensatz von 250 Euro für sittenwidrig. Doch das Berufungsgericht wertete sogar einen Stundenlohn bis zu 500 Euro als grundsätzlich zulässig. Entschei-

dend wären die Umstände des Einzelfalls. Die Kanzlei hatte die Frau in einem Berufungsverfahren vertreten, nachdem diese in erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden war. Es habe sich, so das OLG, um rechtlich schwere Sachverhalten und umfangreiche Tatvorwürfe gehandelt. So sei das Anwaltshonorar in diesem Verfahren nicht unangemessen hoch gewesen. (al)

**OLG Koblenz,
AZ. 5 U 1409/09**

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Wettbewerbszentrale mahnt Opel-Werbung ab	3
Gerhard Schröder scheitert mit Richtigstellungs-Klage gegen die Morgenpost	3
Titelschutzanzeigen: 49 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

Die 49 neuen Titel dieser Woche

5 Chefs
5 Köche
9 mal klug
9xklug

A
Altmärker des Jahres

C
Corporate Health Jahrbuch

D
Der Chef kommt zum Essen
Die 3 Musketiere
Die drei Musketiere
Die Wiederkehr des Pharao
dito
Dunkabusch

E
Echo Update
Energy Arena -
The Energy Efficiency Magazine

F
From Broadway
to Las Vegas
Für immer 30

G
Gentleys

H
Handwerks-Channel
harvard business report

I
Im Bann der Blitze

k
karrierefürher controlling
karrierefürher steuern
karrierefürher wirtschaftsprüfung
karrierefürher wp
karrierefutter

L
Luna deko
Luna girl
Luna home
Luna kids
Luna mama & baby
Luna play

M
Mein Bahnhofsviertel
mein gesundes Leben

N
Neun mal klug
Neunmalklug
New Content Award

R
Rette die Million!

S
Salzwedeler des Jahres
Show Dinner Exzellente Gaumenfreu-
den und erstklassiges Entertainment
Show Dinner Musikalischer Ohren-
schmaus und kulinarische Genüsse
Soul of Christmas
Sportmed Update
Svanja
Svanja und der Dunkabusch

T
The 3 Musketeers
The Soul of Christmas
The Three Musketeers

V
VATER MORGANA

W
Was darf Deutschland?

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

31.08.2010, Woche 35, Nr. 988
Anzeigenschluss: 27.08.2010, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

07.09.2010, Woche 36, Nr. 989
Anzeigenschluss: 03.09.2010, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Wettbewerbszentrale mahnt Opel-Werbung ab

Die **Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.** mit Sitz in München hat die aktuelle Opel-Werbekampagne abgemahnt.

Die Rüsselsheimer Autobauer werben seit Anfang August mit einer „lebenslangen Garantie“ auf Opel-Neuwagen. Nach Ansicht der Wettbewerbschützer eine irreführende Blickfangwerbung, da Opel die „lebenslange Garantie“ gestaffelt nur bis zu einer Laufleistung von 160.000 km gewährt. Der Kunde muss sich bereits nach Ablauf der zweijährigen Herstellergarantie an den Materialkosten beteiligen. Doch bei einer „lebenslangen“ Garantie erwarte der Verbraucher, dass die Garantie greift, solange er den Wagen fährt oder fahren kann.



Bild: © Opel

„Im Wettbewerbsrecht gilt der Grundsatz, dass die Werbeaussage im Blickfang keine objektive Unrichtigkeit enthalten darf. Eine „Lüge“ im Blickfang kann nicht durch einen Sternchenhinweis „aufgeklärt“ oder relativiert werden“, erklärte **Dr. Reiner Munker**, geschäftsführendes Präsidiumsmit-

glied der Wettbewerbszentrale am vergangenen Dienstag (17.08.2010). Opel sei hier in der Absicht, den PKW-Absatz anzukurbeln, über das Ziel hinaus geschossen.

Die geforderte Unterlassungserklärung will der Autobauer, trotz Klageandrohung, nicht abgeben. In

einer Stellungnahme betonte Opel am folgenden Tag: Die Garantie und die damit verbundene Sicherheit sei einzigartig in Deutschland und werde von den Kunden sehr gut angenommen.

Angesichts der Einzigartigkeit dieser Initiative sei man in Rüsselsheim über die Reaktionen einiger Wettbewerber nicht überrascht. Opel werde das neue Garantieprogramm seinen Kunden weiterhin unverändert und wie versprochen anbieten. (al)

Gerhard Schröder scheitert mit Richtigstellungs-Klage gegen die Morgenpost

Die „**Hamburger Morgenpost am Sonntag**“ ist nicht verpflichtet richtig zu stellen, dass der ehemalige Bundeskanzler **Gerhard Schröder** während der Trunkenheitsfahrt der ehemaligen EKD-Vorsitzenden Margot Käßmann nicht ihr Beifahrer war. Die „Hamburger Morgenpost“ hatte seinerzeit getitelt: „Käßmanns Sufffahrt – Saß Schröder neben ihr?“

Das **Hamburger Landgericht** wies nun Schröders Forderung nach Richtigstellung ab. Es sei zwar unstrittig gewesen, dass der ehemalige Bundeskanzler nicht Käßmanns Beifahrer war. Dennoch stehe ihm kein Anspruch auf Veröffentlichung einer Richtigstellung zu. Hierfür fehle es an der für einen Berichtigungsanspruch erforderlichen fortgesetzten Rufbeeinträchtigung des Klägers.

Gegen die Entscheidung kann der Kläger binnen eines Monats Rechtsmittel einlegen. (al)

Landgericht Hamburg
Urteil vom 13.08.2010
AZ: 324 O 194/10



www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Was darf Deutschland?

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rechtsanwalt Dr. Siegfried Jackermeier,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Der Chef kommt zum Essen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Merchandising und Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Zimmermann Rechtsanwälte,
Am Ringofen 45, 50321 Brühl**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Wiederkehr des Pharao Im Bann der Blitze Rette die Million!

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

9xklug Neunmalklug Neun mal klug 9 mal klug

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rechtsanwalt Dr. Siegfried Jackermeier,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Show Dinner Exzellente Gaumenfreuden und erstklassiges Entertainment

Show Dinner Musikalischer Ohrenschaus und kulinarische Genüsse

The Soul of Christmas

Soul of Christmas

From Broadway to Las Vegas

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Lycke Events AB,
Lycke 55, 26493 Klippan / Schweden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

5 Köche 5 Chefs

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelnkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen, Smartphones, Tablet PCs (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-Line und On-Line-Diensten, sonstige audiovisuelle und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Sven Fleck,
An der Alten Synagoge 6-8, 65183 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

harvard business report

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Ton- und Bildträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, alle Printmedien, Merchandising, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**avocado rechtsanwälte,
Schillerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Luna play
Luna home
Luna girl
Luna kids
Luna mama & baby
Luna deko**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Luna media GmbH,
Breite Straße 40, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Sportmed Update

jeweils in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**GERSTENBERG RECHTSANWÄLTE,
Peter Keil Rechtsanwalt,
Brienner Straße 10, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Echo Update

jeweils in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**GERSTENBERG RECHTSANWÄLTE,
Peter Keil Rechtsanwalt,
Brienner Straße 10, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Dunkabusch
Svanja
Svanja und der Dunkabusch**

in jeder Schreibweise, Abkürzung, Abwandlung, Wortverbindung und Darstellungsform für alle Medien, insbesondere Hörspiele, Hörbücher, Tonträger, Bild-Tonträger, audiovisuelle Medien, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, sämtliche elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (online und offline), Hörfunk, Fernsehen, Film sowie Merchandising aller Art.

**LPL records e.K., Lars Peter Lueg,
Saalestraße 7, 63667 Nidda**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Die drei Musketiere
Die 3 Musketiere
The Three Musketeers
The 3 Musketeers**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Handwerks-Channel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Holzmann Medien GmbH & Co. KG,
Gewerbestraße 2, 86825 Bad Wörishofen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Corporate Health Jahrbuch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Hoehner Research & Consulting Group GmbH,
Adenauer Allee 134, 53113 Bonn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

New Content Award

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien und Veranstaltungen.

Hogan Lovells International LLP,
Alstertor 21, 20095 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

mein gesundes Leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für eine Fachzeitschrift/ Gesundheits- und Wellness-Magazin.

Frohberg Media GmbH,
Alte Hauptstraße 52a, 63579 Freigericht

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Mein Bahnhofsviertel dito

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Energy Arena - The Energy Efficiency Magazine

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphische Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen für Printmedien und Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

Imtech Deutschland GmbH & Co. KG,
Hammer Straße 32, 22041 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gentleys

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, Off-Line und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen sowie Unified Messaging Systems, SMS, WAP.

Media Innovation GmbH,
Auguststraße 75, 10117 Berlin

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

karrierefutter

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie für elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien aller Art.

Prehm & Klare Rechtsanwälte,
Im Brauereiviertel 2, 24118 Kiel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Altmärker des Jahres Salzwedeler des Jahres

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**BMH Bräutigam & Partner,
Schlüterstraße 37, 10629 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Für immer 30

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Degeto Film GmbH,
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

VATER MORGANA

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelnkombinationen zur Verwendung in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und in Online- und Offline-Diensten.

**Brehm & v. Moers, Rechtsanwälte und Steuerberater,
Kettenhofweg 1, 60325 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

karrierefürer steuern karrierefürer wp karrierefürer wirtschaftsprüfung karrierefürer controlling

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Transmedia Verlag GmbH & Co. KG,
Weyertal 59, 50937 Köln**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger

mit Der Software Titel: monatlich

Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt. jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Anzeigenschluss:

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2010 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Vorankündigung:

20. – 22. Oktober
HOTEL BAYERISCHER HOF, MÜNCHEN

GET TOGETHER

20.10.2010
19.30 Uhr

FACHTAGUNG

21. & 22.10.2010



Es ist wieder so weit! Gemeinsam mit dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Bundespatentgericht richtet der Markenverband die alle 2 Jahre stattfindende markenrechtliche Fachtagung **MARKENFORUM** aus.

Referenten sind u.a.:

Prof. Dr. Joachim Bornkamm (Vors. Richter BGH)

Paul Maier (President of the Board of Appeal OHIM)

Prof. Dr. Annette Kur (Max-Planck-Institut)

Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer (Universität Konstanz)

Prof. Dr. Reinhard Ingerl (Rechtsanwälte Lorenz Seidler Gossel)